



Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die einachsige Zugmaschine mit der Fahrgestell-Nr. der durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ-Ausführung entspricht.

Grunbach, den

HOLDER KG
Maschinenfabrik
7067 GRUNBACH bei Stuttgart

Ma Baumg *1990* *Alteid*

Kraftfahrt-Bundesamt
422-091



Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 6027/1

für die einachsigen Zugmaschinen

Typ M 7

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl. I S. 897) wird der

Firma Holder KG
in **7067 Grunbach (Kr. Waiblingen)**

für die obenbezeichneten, von ihr reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:
Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieses Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

A. Die Allgemeine Betriebslaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebslaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebslaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.


Diese Allgemeine Betriebslaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Kraftfahrzeugbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebslaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebslaubnis nur aus gefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeuges örtlich zuständige Zulassungsstelle beschleunigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeuges weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebslaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgenannte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Leergewicht:	bei Normalausrüstung	80 kg
	bei wahlweiser Ausrüstung mit Differenzialnaben und Zwillingenbereifung	100 kg
Zulässiges Gesamtgewicht:		200 kg
Zulässige Achslast:		200 kg
Bremsanlage:		keine
Höchstgeschwindigkeit:		14 km/h
Standgeräusch:		80 dB (A)
Fahrgeräusch:		83 dB (A)
Anhängerkupplung:	Typ 2550 1	() M 3586
Maße über alles:		
Länge:		1310 mm
Breite:	bei Normalausrüstung	720 mm
	bei wahlweiser Ausrüstung mit Differenzialnaben und Zwillingenbereifung	920 mm
Höhe:		1050 mm

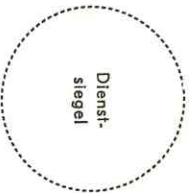
C. Mit dieser Allgemeinen Betriebslaubnis ist genehmigt, daß – abweichend von § 47 StVZO – die Mündung des Auspuffrohrs nach links unter einem Winkel von 90° zur Fahrzeuglängsachse gerichtet ist.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen die ausziehbaren Rückstrahler in die äußerste Stellung gebracht und dort festgeklemmt sein.

D. Werden Kraftfahrzeugbriefe ausgefertigt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter „Bemerkungen“ die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 28. Juli 1970
In Vertretung
Hodeler

Beglaubigt:
(gez.) Unterschrift
Regierungsassistent



Raum für sonstige Eintragungen:

6

Werkblatt

für den Betrieb eines einachsigen Kraftfahrzeug-Anhängers
hinter einem Holder-Einachserschlepper

A. Anhängerbetrieb

1. Wir möchten darauf aufmerksam, daß neu in Verkehr kommende Anhänger gemäß § 18 Abs. 3 StVZO betriebsfähig sind. Der Fahrzeugführer muß nach § 18 Abs. 5 StVZO die dort vorgeschriebene Betriebsanleitung mit sich führen. Bei Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben gilt die Ausnahme, daß die Betriebsanleitung nicht mitgeführt werden muß.
2. Eisenberettete Fahrzeuge, die an Einachserschleppern angehängt werden, müssen gemäß StVZO § 41 Abs. 13 eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Dasselbe gilt für eisenberettete land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen hinter Einachserschleppern, sofern deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Einachserschleppers übersteigt.
3. Der Anhänger hinter dem Einachserschlepper muß im Straßenverkehr folgende Beleuchtungs- und Blinkanlage haben: 2 rote Schlussleuchten gemäß § 53 Abs. 3, 2 rote Dreieck-Rückstrahler gemäß § 53 Abs. 4 sowie 2 paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Rückseite gemäß § 54 Abs. 4.

B. Führerscheinpflicht

1. Ein Führerschein ist nicht erforderlich, wenn der Einachserschlepper von einem Fußgänger an Holmen geführt wird.
2. Der Führer eines Einachserschleppers braucht, wenn er den Einachserschlepper vom Sitz eines angehängten Fahrzeuges oder einer angehängten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschine lenkt, einen Führerschein Klasse 4.

C. Zulassung und Kennzeichnung

Die im § 18 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung gewährte Ausnahme von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren gelten nur für Einachserschlepper, soweit sie für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Der Fahrzeughalter ist nach StVZO § 18 Abs. 5 verpflichtet, den Abdruck der Allgemeinen Betriebsanleitung für den Schlepper aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen. Der Abdruck der Allgemeinen Betriebsanleitung wird von uns ausgestellt.

7